Dienstvereinbarung zur Einführung und zum Einsatz eines digitalen Anwesenheitserfassungssystems in Pandemiezeiten

Zwischen der

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden,

vertreten durch die Rektorin

und dem

Personalrat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden,

vertreten durch den Vorsitzenden

wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Inhalt

Präambel	. 1
§ 1 Geltungsbereich	. 1
§ 2 Zweck und Zielstellung zur Einführung des digitalen Anwesenheitserfassungssystems	. 2
§ 3 System, Funktionsumfang und Nutzung	. 2
§ 4 Dokumentation	. 2
§ 5 Anwesenheits-, Verhaltens- und Leistungskontrolle	. 2
§ 6 Einweisung und Schulung der Beschäftigten	. 3
§ 7 Datenverarbeitung, Datenschutz und Datensicherheit	. 3
§ 8 Schlussbestimmungen	. 3

Präambel

Vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie und der damit notwendig gewordenen Kontaktdatenerhebung wird an der HTW Dresden ein QR-basiertes digitales Anwesenheitserfassungssystem eingeführt.

Mit dieser Dienstvereinbarung treffen die Parteien Regelungen zur Einführung und zum Einsatz dieses Systems an der HTW Dresden. Im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit soll sie sicherstellen, dass

- die Beschäftigten vor unzulässigen Anwesenheits-, Verhaltens- und Leistungskontrollen geschützt werden,
- die Beschäftigten durch hinreichende Einweisung und Schulung unterstützt werden sowie
- der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der HTW Dresden im Sinne des § 4 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG).

§ 2 Zweck und Zielstellung zur Einführung des digitalen Anwesenheitserfassungssystems

- (1) Durch das digitale Anwesenheitserfassungssystem soll die Nachverfolgung von Infektionen ermöglicht und vereinfacht werden. Es soll die papierbasierte Erfassung/Dokumentation von Anwesenheiten ersetzen.
- (2) Durch das System erfolgt die zentrale Erfassung und zeitlich begrenzte Speicherung von Daten zur physischen Anwesenheit von Personen in Räumen der HTW Dresden über das HTW-Login. (Name, E-Mail-Adresse, Tag, Raum, Zeit). Dabei erfolgt eine automatische Erfassung des Raumes und des Zeitpunkts der Anmeldung.
- (3) Der Einsatz des Systems bezieht sich auf Lehrräume sowie sonstige Arbeitsräume der Fakultäten und der Verwaltungsbereiche in denen verschiedene Personen zusammentreffen.
- (4) Die Nutzung des Systems für die Erfassung der Anwesenheit der Beschäftigten ist obligatorisch, sofern nicht die papierbasierte Variante zur Anwesenheitsdokumentation zur Anwendung kommt.

§ 3 System, Funktionsumfang und Nutzung

- (1) Die konkrete Ausprägung des Systems ist eine Webanwendung, welche als Individualsoftware "ConTracker" durch die HTW unter Nutzung von Open Source Bibliotheken entwickelt wurde. Betrieben wird sie in einer virtualisierten Umgebung.
- (2) Zur Nutzung von "ConTracker" sollte durch die Beschäftigten vorzugsweise ein Gerät, welches Eigentum der Hochschule ist (z.B. der Dienstlaptop), verwendet werden.

§ 4 Dokumentation

Die eingesetzte Hard- und Software wird durch die Hochschule inklusive der Frist für die automatische Löschung dokumentiert. Der Personalrat hat das Recht, diese Dokumentationen einzusehen und sich erläutern zu lassen. Durch die Beschäftigten eingesetzte Geräte werden nicht erfasst. Die zur Auswertung berechtigten Personen sind im Dezernat Studienangelegenheiten dokumentiert.

§ 5 Anwesenheits-, Verhaltens- und Leistungskontrolle

- (1) Die Nutzung des digitalen Anwesenheitserfassungssystems zur Durchführung von Verhaltens- und Leistungskontrollen ist unzulässig.
- (2) Die Nutzung des digitalen Anwesenheitserfassungssystems zur Durchführung von Anwesenheitsdokumentationen ist nur insoweit zulässig, wie sie von der in der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung für Räume dargelegten Dokumentationspflicht von Anwesenheiten gedeckt ist.
- (3) Maßnahmen, die sich auf Informationen stützen, die im Kontext von Verhaltens- und Leistungskontrollen aus dem digitalen Anwesenheitserfassungssystem gewonnen wurden, sind gegenüber den Beschäftigten von Anfang an unwirksam. Aus dem System gewonnene Daten zum Nutzungsverhalten der Beschäftigten dürfen im Rahmen von arbeits- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen und gleichartigen Streitigkeiten nicht als Beweismittel verwendet werden.

§ 6 Einweisung und Schulung der Beschäftigten

- (1) Alle Beschäftigten, die das System anwenden sollen, werden rechtzeitig und im erforderlichen Umfang geschult.
- (2) Für die Einweisung und die Schulung sind benannte Mitarbeiter*innen der Fakultät Informatik/Mathematik zuständig.

§ 7 Datenverarbeitung, Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Das digitale Anwesenheitserfassungssystem dient ausschließlich der Erhebung von personenbezogenen Daten zur Nachverfolgung von Infektionen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen.
- (2) Die erhobenen Daten werden grundsätzlich nur dann ausgewertet und zur Kontaktnachverfolgung weiterverwendet, soweit Informationen zur Anwesenheit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. später infizierten Person in einem Raum vorliegen. Eine darüberhinausgehende Verarbeitung dieser Daten ist nicht zulässig.
- (3) Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Aufgaben aus dem digitalen Anwesenheitserfassungssystem gewonnene personenbezogene Daten verarbeiten, erhalten eine Einweisung in den Datenschutz. Sie sind, soweit dies noch nicht erfolgte, nach § 6 SächsDSG zu verpflichten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Für einen solchen Fall verpflichten sich beide Seiten, eine wirksame Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.
- (2) Einvernehmliche Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung sind jederzeit möglich. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entsprechendes gilt für Regelungen zum Schriftformerfordernis selbst.
- (3) Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (4) Die Dienstvereinbarung gilt bei bestehender Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten zur Nachverfolgung von Infektionen. Sie kann im Übrigen von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden und wirkt nur während bestehender Rechtsgrundlage zur Datenerhebung bis zu einer Neuregelung nach.

Dresden, den 26.11.2020		
Rektorin		
Dresden, den 30.11.2020		
2.0000, 0000		
Vorsitzender Personalrat		